

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 09/2017 vom 01.06.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 03543/2016/71

Seite 3

Aktenzeichen: 63 DH 03467/2016/71

Seite 3

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Cord Spannhake

Seite 4 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Seite 5 - 12

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett

Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Seite 12

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2015

Seite 13

Satzung der Stadt Diepholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Seite 14 - 20

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Seite 21

Bebauungsplan Nr. 23a „Heckenweg“

Seite 22

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke

Bebauungsplan Nr. 25 (3/76) „SO Wiesenstraße“

Seite 23 - 24

1. Änderung der Innenbereichssatzung „Schnepeke“

Seite 24 - 26

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Seite 26 - 27

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Binghausen
(Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen

Seite 27 - 28

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Heiligenrode

Bebauungsplan Nr. 23/221 „Kita Neukrug“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Seite 28 - 29

Samtgemeinde Barnstorf

2. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von
Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe,
Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 29 - 31

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 23.05.2017 - Aktenzeichen: 63 DH 03543/2016/71 -

Herrn Wilfried Kathmann hat die Errichtung und den Betrieb eines Geflügelmaststalles mit 10.500 Mastplätze in Freilandhaltung (BE 5), Reduzierung Tierzahlen in der BE 4 von 21.000 auf 10.500 Plätze - keine Bestandserhöhung, Betrieb der Gesamtanlage mit 39.000 Mastplätze (BE 1 - 5) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Natenstedt	Natenstedt	Natenstedt
Flur	8	8	8
Flurstück	16/1	12/1	8/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03467/2016/71 -

Herr Cord Spannhake. Herelse 5, 27232 Sulingen, hat die wesentliche Änderung einer gemischten Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt. Der Antrag beinhaltet die Umnutzung Mastschweine- zum Ferkelaufzuchtstall für 435 Tiere mit Abluftreinigung (BEI), die Umnutzung Jungvieh- zum Kälberstall für 88 Tiere (BEII), die Umnutzung Güllebehälter für belastetes Wasser aus Fahrsiloanlage und Melkanlagenreinigung (BEVIII), die Errichtung Kuhstall für 31 Tiere (BEXIV), die Errichtung Kuhstall mit Laufhof für 246 Tiere (BEXV), die Errichtung Futterlager (BEXVI), die Errichtung Fahrsiloanlage (BEXVII), die Errichtung Überdachung für 32 Kälbereinzelboxen (BEXVIII), die Errichtung Kälberstall für 20 Tiere (BEXIX), die Umnutzung Gülle- zum Gärrestlager (BE2), die Errichtung Düngerwerk mit Gärrestseparation, Säuretank, ASL-Tankanlage und Nasskühlturm sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.692 Mastschweinen, 235 Sauen, 1.115 Ferkeln, 419 Kühen und 165 Kälbern mit Biogasanlage.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen
Flur	15	15	9	9
Flurstück	4/3	5/2	30/1	30/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf wesentliche Änderung einer gemischten Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage - Umnutzung Mastschweine- zum Ferkelaufzuchtstall für 435 Tiere mit Abluftreinigung (BEI), Umnutzung Jungvieh- zum Kälberstall für 88 Tiere (BEII), Umnutzung Güllebehälter für belastetes Wasser aus Fahrsiloanlage und Melkanlagenreinigung (BEVIII), Errichtung Kuhstall für 31 Tiere (BEXIV), Errichtung Kuhstall mit Laufhof für 246 Tiere (BEXV), Errichtung Futterlager (BEXVI), Errichtung Fahrsiloanlage (BEXVII), Errichtung Überdachung für 32 Kälbereinzelnboxen (BEXVIII), Errichtung Kälberstall für 20 Tiere (BEXIX), Umnutzung Gülle- zum Gärrestlager (BE2), Errichtung Düngerwerk mit Gärrestseparation, Säuretank, ASL-Tankanlage und Nasskühlturm, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.692 Mastschweinen, 235 Sauen, 1.115 Ferkeln, 419 Kühen und 165 Kälbern mit Biogasanlage.

Herr
Cord Spannhake
Herelse 5
27232 Sulingen

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-
Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer gemischten Tierhaltungsanlage auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen
Flur	15	15	9	9
Flurstück	4/3	5/2	30/1	30/2
Grundstück	Sulingen, Herelse 5			

Der Antrag beinhaltet die Umnutzung Mastschweine- zum Ferkelaufzuchtstall für 435 Tiere mit Abluftreinigung (BEI), die Umnutzung Jungvieh- zum Kälberstall für 88 Tiere (BEII), die Umnutzung Güllebehälter für belastetes Wasser aus Fahrsiloanlage und Melkanlagenreinigung (BEVIII), die Errichtung Kuhstall für 31 Tiere (BEXIV), die Errichtung Kuhstall mit Laufhof für 246 Tiere (BEXV), die Errichtung Futterlager (BEXVI), die Errichtung Fahrsiloanlage (BEXVII), die Errichtung Überdachung für 32 Kälbereinzelnboxen (BEXVIII), die Errichtung Kälberstall für 20 Tiere (BEXIX), die Umnutzung Gülle- zum Gärrestlager (BE2), die Errichtung Düngerwerk mit Gärrestseparation, Säuretank, ASL-Tankanlage und Nasskühlturm sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.692 Mastschweinen, 235 Sauen, 1.115 Ferkeln, 419 Kühen und 165 Kälbern mit Biogasanlage.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen>Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen< öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

08.06.2017 bis 07.07.2017

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während

der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 110, Niedersachsenstraße 2 (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstraße), 49356 Diepholz und
2. Stadt Sulingen, Zimmer 27, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen.

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 08.06.2017 bis einschließlich 21.07.2017 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 11.09.2017 ab 16.00 Uhr beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Stadt Bassum

Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt,

in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstücks- eigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbskosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung;
 10. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
- | | |
|---|-----|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, | 70% |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, | 60% |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 35% |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50% |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40% |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55% |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40% |
| 4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 25% |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40% |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 35% |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50% |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25% |
| 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 70% |
| 7. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60% |
| 8. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen und | 35% |
| 9. bei Fußgängerzonen | 55% |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt Bassum.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt Bassum zu verwenden.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf die Grundstücke verteilt, die das Abrechnungsgebiet bilden (§ 5).

II

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung, vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
- oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe des Bauwerks und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl oder die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie unbebaut sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc)	gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden	1,0000
b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen, oder landwirtschaftliche Nebengebäude sowie vergleichbare bauliche Anlagen vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	1,0000
d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),	1,0000
e)	auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlagen geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt a),	1,5000
f)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	1,5000
g)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
aa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss	1,5000
bb)	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).	1,0000

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 11

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand von Kostenschätzungen oder Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.03.2001 und die 1. Änderung der Satzung vom 27.10.2009 außer Kraft.

Bassum, 10.05.2017
Der Bürgermeister
gez. L.S.
Porsch

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MSH GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Lohne – für das Wirtschaftsjahr 2016 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 23.02.2017 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.06.2017 bis einschließlich 12.06.2017 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 116 – öffentlich aus.

Diepholz, 18.05.2017
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2015

Aktiva	31.12.2015	01.01.2015	Passiva	31.12.2015	01.01.2015
1. Immaterielles Vermögen	7.662.784,78 €	7.434.101,16 €	1. Nettoposition	82.427.448,82 €	79.568.681,26 €
1.2 Lizenzen	162.366,86 €	106.350,06 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	7.492.495,67 €	7.319.215,54 €	1.1.1 Reinvermögen	45.990.525,74 €	45.618.325,96 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	7.922,23 €	8.535,56 €	davon:		
			empf. Investitionszuwendungen		
2. Sachvermögen	78.583.347,51 €	75.426.902,06 €	f. d. Erwerb v. Grundvermögen	2.053.190,08 €	1.680.990,30 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.612.850,45 €	7.263.599,79 €	1.2 Rücklagen	7.284.852,99 €	7.019.927,81 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	17.443.313,92 €	16.613.864,12 €	1.2.1 Rücklagen ordentl. Ergebnis	6.465.308,76 €	6.463.230,63 €
2.3 Infrastrukturvermögen	49.656.166,13 €	47.810.344,02 €	1.2.2 Rücklagen außerordentl. Ergebnis	819.544,23 €	556.697,18 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	1,00 €	1,00 €	1.3 Jahresergebnis		
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57 €	27.934,57 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	1.073.639,63 €	264.925,18 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.454.847,65 €	1.417.652,88 €	(117.181,01 €)	(117.181,01 €)	(109.031,00 €)
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.604.362,38 €	1.547.020,36 €	1.4 Sonderposten	28.078.430,46 €	26.685.502,31 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	783.871,41 €	746.485,32 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	20.727.674,01 €	18.504.354,63 €
3. Finanzvermögen	8.906.429,65 €	8.833.850,26 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	6.637.731,44 €	6.761.070,66 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00 €	4.465.000,00 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	614.464,80 €	611.887,37 €
3.2 Beteiligungen	554.450,00 €	554.450,00 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	98.560,21 €	788.189,65 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92 €	5.112,92 €	2. Schulden	1.181.829,49 €	827.167,25 €
3.4 Ausleihungen	990.814,19 €	949.034,42 €	2.1 Geldschulden	1.067.634,86 €	619.893,05 €
3.5 Wertpapiere	2.610.057,72 €	2.610.057,72 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	134.699,27 €	123.297,96 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.612,37 €	-70.369,73 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	2.030,31 €	39.393,26 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	71.928,58 €	19.883,65 €	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	78.582,26 €	277.643,93 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	72.336,66 €	67.620,33 €	3. Rückstellungen	18.510.303,31 €	18.254.246,55 €
4. Liquide Mittel	6.884.829,55 €	6.861.616,36 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.911.003,76 €	7.951.847,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	128.468,46 €	119.660,00 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	714.700,00 €	811.100,00 €
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	114.500,00 €	199.400,00 €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	8.051.300,00 €	7.789.300,00 €
			3.8 Andere Rückstellungen	1.718.799,55 €	1.502.599,55 €
			davon:		
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	829.500,00 €	829.500,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	88.278,31 €	28.034,78 €
Bilanzsumme	102.165.859,83 €	98.676.129,84 €	Bilanzsumme	102.165.859,83 €	98.676.129,84 €

Diepholz, 31.03.2016

Der Bürgermeister

Dr. Schulze



unter der Bilanz sind auszuweisen:
Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen:
Höhe der Haushaltsausgabereise:
Inanspruchgenommene VE:
Gestundete Beträge:

2.614.489,47 €
5.131.945,96 €
0,00 €
17.385,75 €

SATZUNG
der Stadt Diepholz
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Anschaffung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Diepholz – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung der Fläche;
 3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Verengungen (einschl. Verkehrsinseln), Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus und verkehrsberuhigte Bereichen (zwischen Zeichen 325.1 und 325.2) sowie für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß.
 4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Radwegen, Gehwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und zur Einrichtung einer Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzung in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 6. für die Ausstattung von Fußgängerzonen
 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
 8. der Fremdfinanzierung;
 9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

10. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
 11. für die vom Personal der Stadt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung sind der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 2 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b, d, e und h nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveauswird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil von dem beitragsfähigen Aufwand, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines beitragspflichtigen Grundstücks sind.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen sowie für Radwege 40 %
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 45 %
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
 - d) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 %
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 %
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen sowie für Radwege 30 %
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 40 %
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - d) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 %
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen
 1. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 %
 2. für Randsteine und Schrammborde 60 %

- | | | |
|----|--|------|
| 3. | für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 % |
| c) | die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| 1. | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 % |
| 2. | für Randsteine und Schrammborde | 50 % |
| 3. | für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 % |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde | 50 % |
| c) | für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 % |
| 6. | beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen | 70 % |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich auf diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. B) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. Nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung in ähnlicher Weise (z.B. Verwaltungs- Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) Sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,0
 - cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a) 1,0

- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Einrichtung
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahmen, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Ablösung des Beitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Nachforderungen oder Rückzahlungen sind ausgeschlossen.
- (4) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Billigkeitsregelung

Stellt die Heranziehung zu einem Beitrag nach Maßgabe dieser Satzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Beitrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Diepholz vom 27.06.2003 außer Kraft.

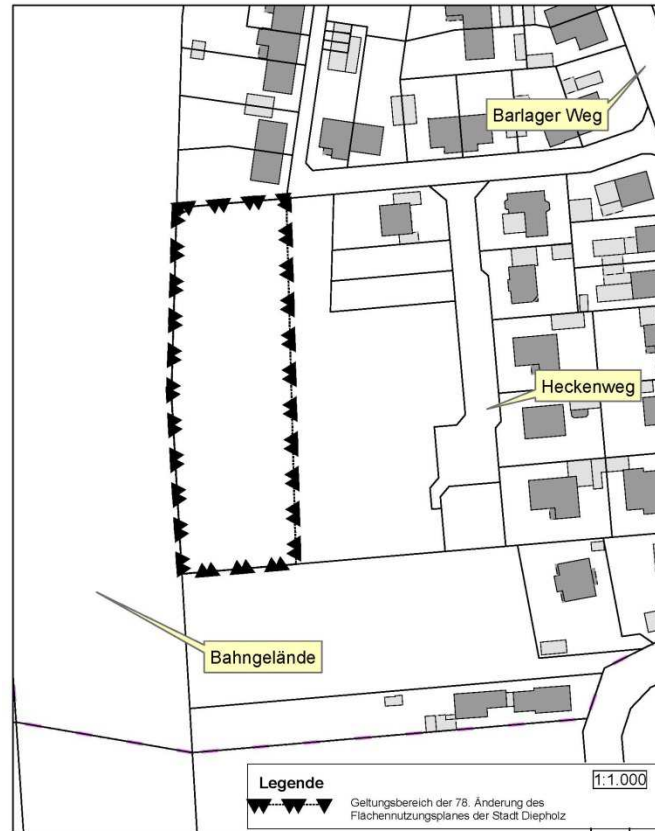
Diepholz den 18.05.2017
Dr. Schulze
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz**

Der Landkreis Diepholz hat die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

**Plankarte zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Diepholz**



Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 78. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können ebenfalls bei der Stadt Diepholz eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

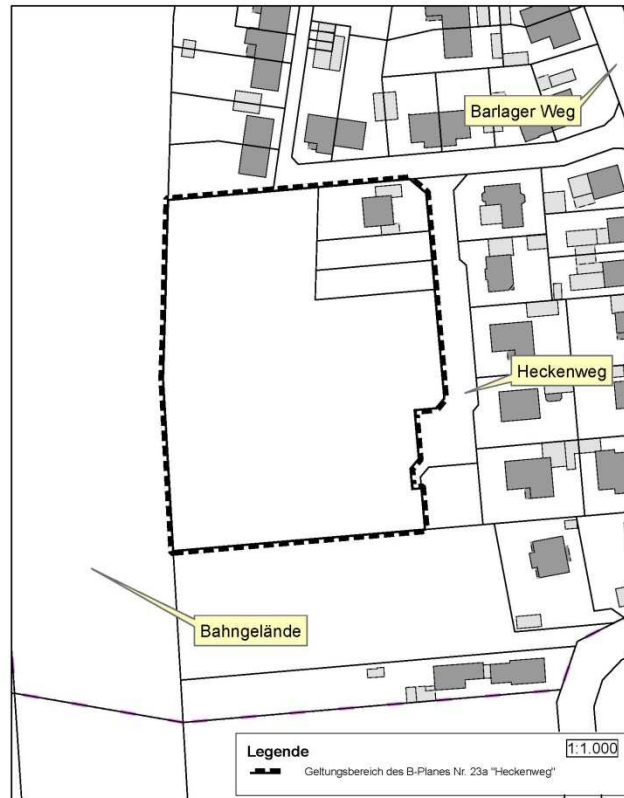
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 23.05.2017
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 23a "Heckenweg"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 23a „Heckenweg“ mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 23a "Heckenweg"



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23a "Heckenweg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können ebenfalls bei der Stadt Diepholz eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.05.2017
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Syke

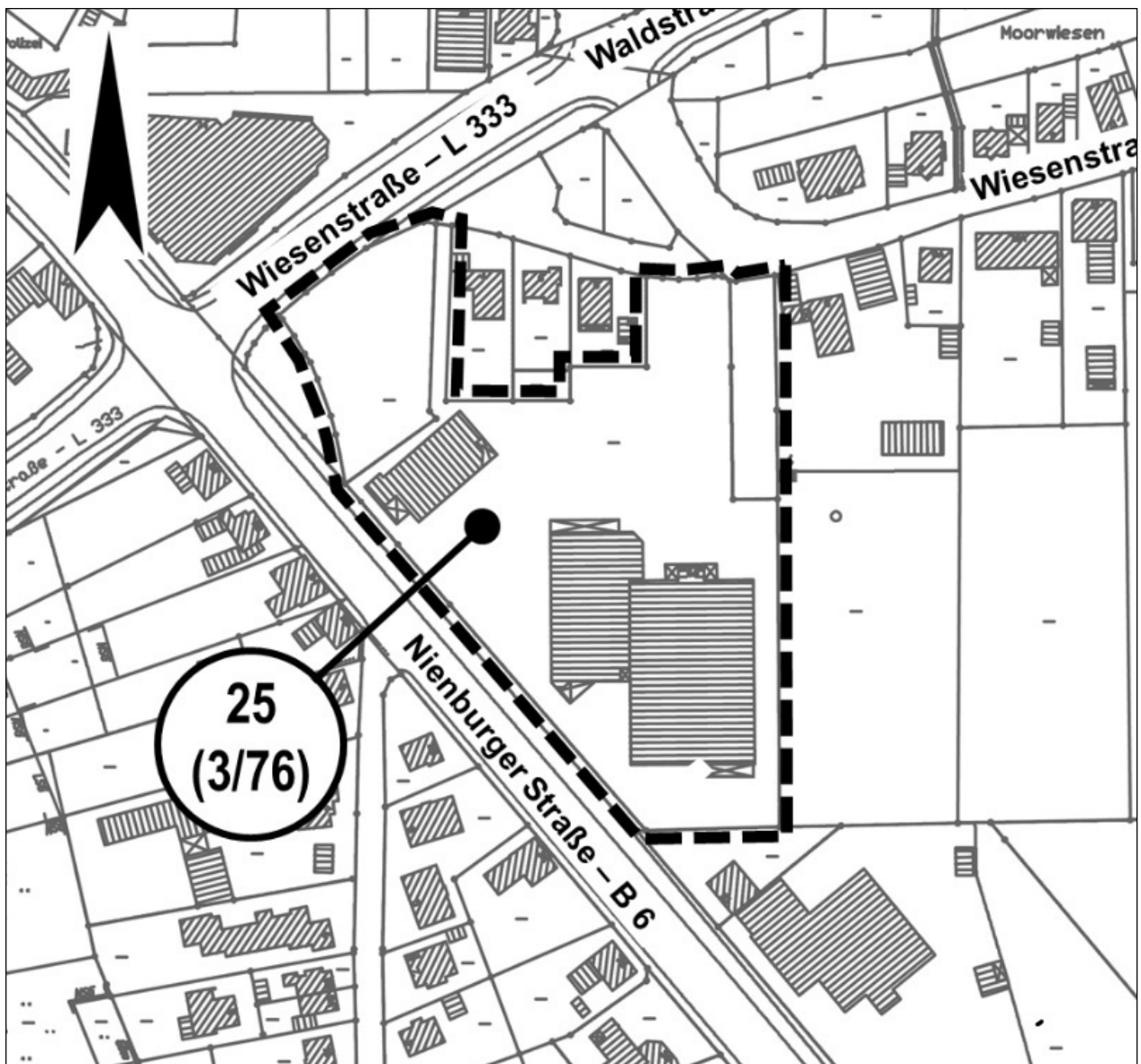
Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (3/76) „SO Wiesenstraße“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/76) „SO Wiesenstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebiets:

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Syke westlich der Bundesstraße 6 und südlich der Wiesenstraße.

Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Lage im Raum und Abgrenzung des Geltungsbereiches, ohne Maßstab

Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/76) „SO Wiesenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 18.05.2017
Gez. Suse Laue
Die Bürgermeisterin

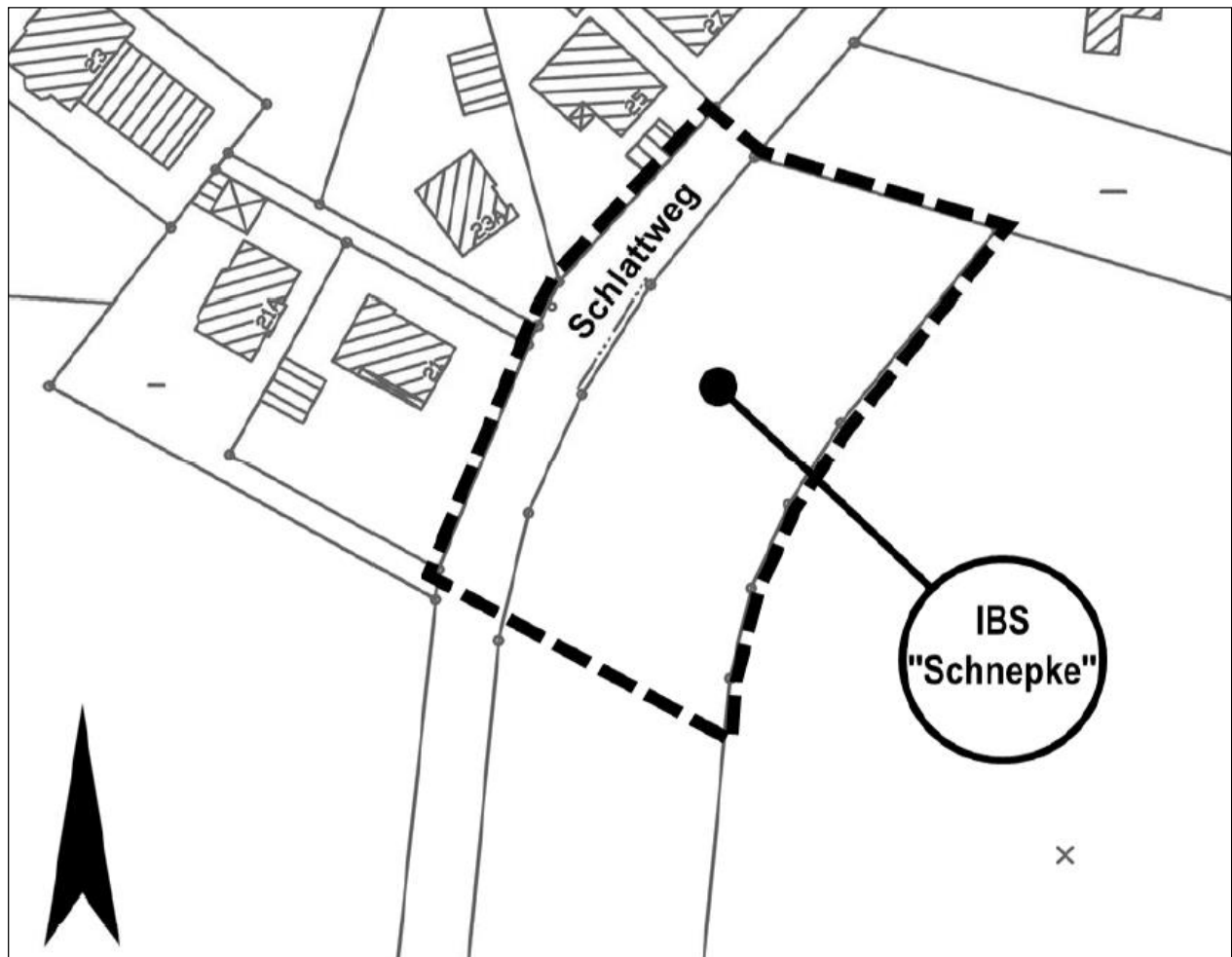
**Bauleitplanung der Stadt Syke
1. Änderung der Innenbereichssatzung „Schnecke“**

Der Rat der Stadt Syke hat die 1. Änderung der oben genannten Satzung nebst Begründung in seiner Sitzung am 23.03.2017 beschlossen

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Schnecke“ erstreckt sich östlich des Schlattweges.

Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Lage im Raum und Abgrenzung des Geltungsbereiches, ohne Maßstab

Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1:5.000 (Verkleinerung) dar.

Die oben genannte Satzung und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Schnecke“ in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des/der Bebauungsplanes/Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des/der Bebauungsplanes/Satzung bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 18.05.2017
Gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	-17.814.852 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	18.482.964 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-17.158.271 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.482.907 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-818.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.529.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.600.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	836.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **1.600.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **395 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **395 v.H.**
2. Gewerbesteuer **395 v.H.**

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 17.05.2017 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, den 23.05.2017

DER BÜRGERMEISTER

In Vertretung:

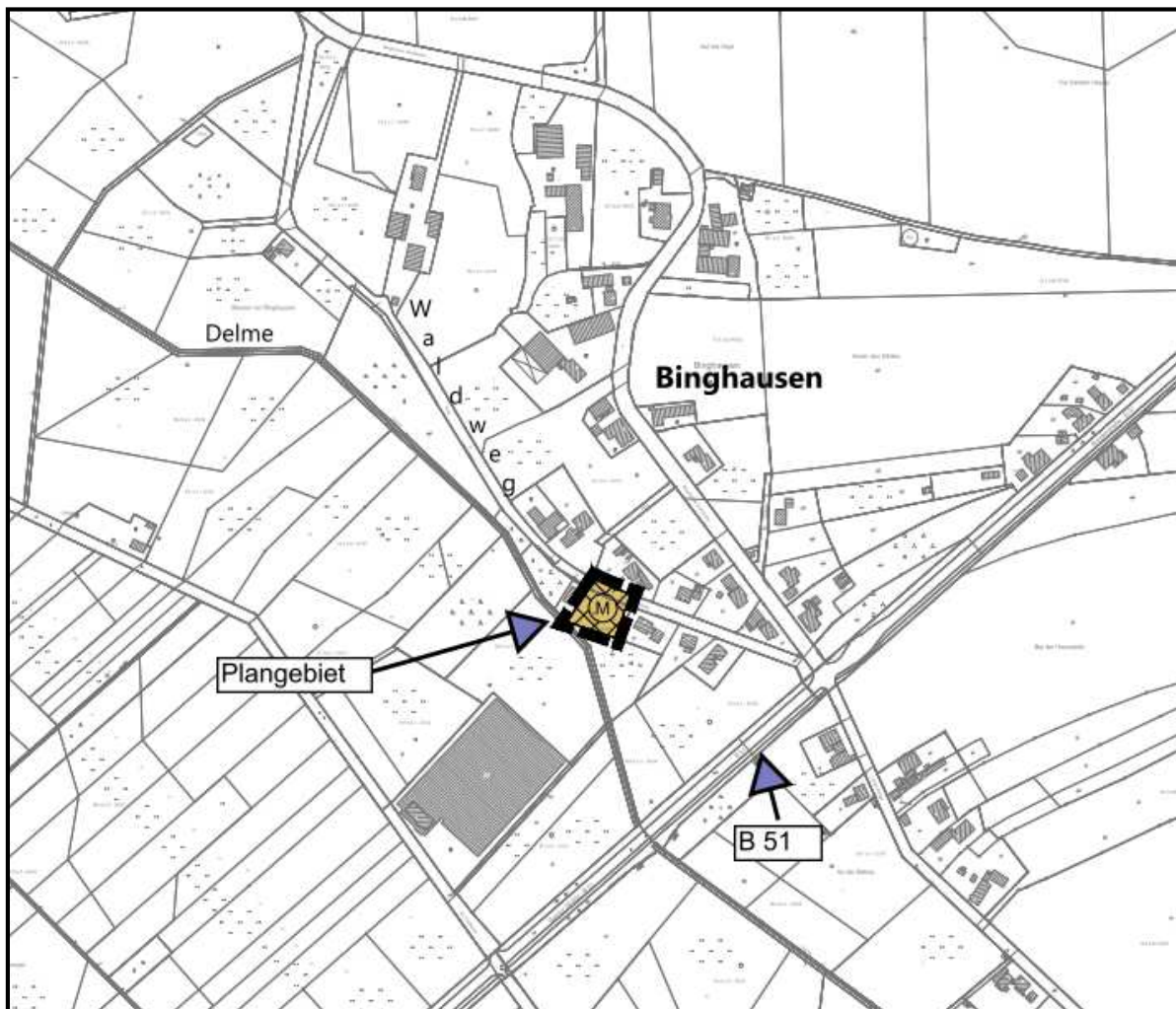
gez.: B. Klingbeil

(Erste Stadträtin)

Bauleitplanung der Stadt Twistringen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Binghausen (Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.05.2017 (Az.: 63 DH 01425/2017/82) die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Binghausen (Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen mit Begründung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

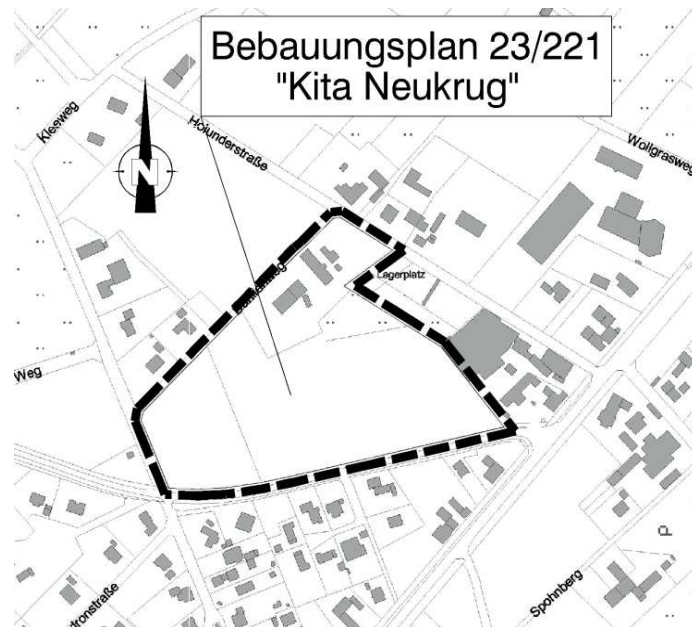
Twistringen, den 22.05.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. B. Klingbeil

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Heiligenrode
Bebauungsplan Nr. 23/221 „Kita Neukrug“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 10. Mai 2017 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 26.05.2017
Niels Thomsen
BürgermeisterBü

Samtgemeinde Barnstorf

2. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsgebühren

1. Für den Besuch der kommunalen Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Barnstorf Gebühren. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen.

Durch das Gebühren- bzw. Beitragsaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise gedeckt werden. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Gebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

3. Die Höhe aller monatlichen Gebühren ist nach der tatsächlich genutzten Zeit gestaffelt und wird wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag x 4 Wochen

3.1 Kindergarten

Die Betreuungszeit in den Kindergärten ist durch Gruppenangebote (vormittags 4 oder 5 Stunden, ganztags 8 Stunden, nachmittags 4 Stunden) festgelegt. Darüber hinaus können erweiterte Betreuungszeiten tageweise dazu gebucht werden.

Die Kindergartengebühr wird auf 1,50 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgelegt. Die Kindergartengebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt 1,00 € Stundensatz je Betreuungsstunde.

Beispiel: 1,50 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 120,00 €
Beispiel: 1,00 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 80,00 €

Eine Ermäßigung der Kindergartengebühr erfolgt, wenn das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres folgende Einkommensgrenze nicht überschreitet:

2 Personen-Haushalt	20.400,00 €
3 Personen-Haushalt	24.000,00 €
4 Personen-Haushalt	27.600,00 €
5 Personen-Haushalt	31.200,00 €
6 Personen-Haushalt	34.800,00 €

Jede weitere Person erhöht die Einkommensgrenze um 3.600,00 €.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte der gemeinsam im Haushalt lebenden Personen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, also auch Unterhaltsleistungen, vermögenswirksame Leistungen und die meisten Sozialleistungen wie beispielsweise Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Renten, laufende Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Bei Arbeitnehmern ist das Jahres-Nettoarbeitseinkommen zugrunde zu legen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung ergeben sich aus dem Einkommensteuerbescheid.

Ausnahmen: Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem SGB XII, zweckgebundene Sonderleistungen wie Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Elterngeld bis zu einem Betrag von 300,00 € je Kind.

Hat sich das aktuelle Einkommen um 15 v.H. verändert, wird dieses Einkommen zugrunde gelegt.

Der Antrag ist bis zum 30.06. vor Beginn des Kindergartenjahres einzureichen. Geht der Antrag im Laufe des Kindergartenjahres ein oder verändert sich das Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres wird die ermäßigte Gebühr ab 01. des laufenden Monats festgesetzt.

Die Kindergartengebühr für die Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von

- 3 Stunden an 2 Tagen pro Woche beträgt 36,00 € monatlich,
- 4 Stunden an 2 Tagen pro Woche beträgt 48,00 € monatlich.

3.2 Krippe

Die Betreuungszeit in den Kinderkrippen wird auf eine tägliche Kernbetreuung von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Darüber hinaus können erweiterte Betreuungszeiten in einem Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr tageweise dazu gebucht werden.

Die Krippengebühr wird auf 2,10 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 2,10 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 168,00 €

3.3 Hort

Zu den schulischen Angeboten der offenen Ganztagschule (zur Zeit montags bis donnerstags) wird ein Betreuungsergänzungsangebot für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter angeboten. Es kann an einzelnen Wochentagen, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden. Das Angebot wird eingerichtet, wenn mindestens fünf Kinder in einer Grundschule verbindlich angemeldet sind.

Die Gebühr für das Betreuungsergänzungsangebot wird auf 1,80 € Stundensatz je angefangene Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 1,80 € Stundensatz x 4 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 28,80 €

4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 18,50 €.

5.1 Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Grundschulen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich:

- A) Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 11,00 €
- B) Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 22,00 €
- C) Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 33,00 €
- D) Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 44,00 €
- E) Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 55,00 €

5.2 Ein vermindertes Verpflegungsgeld wird grundsätzlich nicht gewährt.

Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme des Verpflegungsgeldes (Gutschein zur Übernahme des anteiligen Verpflegungsgeldes). Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf und beim Landkreis Diepholz erhältlich.

5.3 Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder, für die gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe – die Betreuungsgebühr im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen wird, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Gleichgestellt sind die Kinder, die benutzungsgebührenfrei den offenen Ganztags besuchen und einen Anspruch auf Übernahme gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe hätten. Hier ist das Verpflegungsgeld zu ermäßigen und beträgt monatlich:

- F) Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 3,70 €
- G) Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 7,40 €
- H) Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 11,10 €
- I) Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 14,80 €
- J) Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 18,50 €

5.4 Kann ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist es umgehend und im Voraus in der Grundschule abzumelden.

Das Verpflegungsgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind dem Mittagessen an vereinzelten Tagen fernbleibt.

Kann ein Kind mindestens eine volle Woche (montags bis freitags) nicht am Mittagessen teilnehmen und wird es für diese Zeit abgemeldet, wird das gezahlte Verpflegungsgeld anteilig erstattet. Fehlzeiten durch Feiertage, Ferien und schulbedingte Schließtage sind in der berechneten Essensgebühr bereits berücksichtigt, so dass für diese Zeiten keine gesonderte Erstattung erfolgt. Es werden folgende Erstattungen pro volle Woche gezahlt:

- a. Für Kinder die einmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 2,00 €
- b. Für Kinder die zweimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 4,00 €
- c. Für Kinder die dreimal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 6,00 €
- d. Für Kinder die viermal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 8,00 €
- e. Für Kinder die fünfmal wöchentlich am Mittagessen teilnehmen 10,00 €

Die Auszahlung der Erstattungssummen erfolgt zum Ende eines Schulhalbjahres.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf tritt am 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen des § 1 der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Barnstorf, den 04.05.2017
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister